

120/21



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonales
Amt für Raumplanung
- 7. FEB. 1984
1001

VOM
31. Januar 1984

Nr. 265

EG Witterswil: Abänderung des Strassen- und Baulinienplanes
"Bohnackerweg"

Die Einwohnergemeinde Witterswil unterbreitet wegen eines grösseren Bauvorhabens vorgängig der Revision der Ortsplanung eine Abänderung des Strassen- und Baulinienplanes "Bohnackerweg" zur Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1996 vom 13. März 1966 wurde die Ortsplanung Witterswil genehmigt. Darin war die erwähnte Strasse noch nicht enthalten. Die Planung dieser Strasse erfolgte erst im Jahre 1980, zusammen mit der Strasse "Im Bohnacker". Die Auflage erfolgte vom 27. Mai bis 27. Juni 1980. Geplant war der Bohnackerweg von der Ettingerstrasse bis zur Hofackerstrasse mit einer Breite von 6 m, von der Hofackerstrasse bis zur Bauzonengrenze mit einer Breite von 6 m, aber auslaufend bis auf ca. 5 m. Er verlief im Osten und Westen entlang der Grundstücksgrenzen. Genehmigt wurde dieser Erschliessungsplan mit Regierungsratsbeschluss Nr. 6748 vom 16. Dezember 1980.

Wegen einer Ueberbauung musste dieser Weg neu geplant werden. Vorgesehen war eine Breite von 6 m von der Ettingerstrasse bis zur Strasse "Im Bohnacker". Danach verschmälerte sich die Strasse und wurde dem bestehenden Flurweg angepasst, weil von der Strasse "Im Bohnacker" südwärts nur noch eine Bautiefe in der Bauzone liegt und die Erschliessung ab der Strasse "Im Bohnacker" erfolgt. Zusätzlich sah der Plan ein wesentliches Trottoir von der Ettingerstrasse bis zur Strasse "Im Bohnacker" von 1,5 m Breite vor. Der Strassen- und Baulinienplan lag in der Zeit vom 6. Dezember 1982 bis 6. Januar 1983 öffentlich zur Einsicht auf. Dagegen sind Einsprachen eingereicht worden. André Roth

reichte gegen den Entscheid des Gemeinderates vom 22. März 1983 am 28. März 1983 beim Regierungsrat Beschwerde ein.

Diese Beschwerde kann indessen von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden, da sie gegenstandslos geworden ist durch ein drittes Planaufungsverfahren. Der Strassen- und Baulinienplan wurde nochmals öffentlich ausgeschrieben, und zwar vom 1. bis 31. Juli 1983. Auf das geplante Trottoir wurde diesmal verzichtet, die Strasse jedoch leicht nach Westen verschoben und andere Radian bei den in diesen Weg einmündenden Strassen vorgesehen. Die Strasse weist im Bereiche der Ettingerstrasse eine Breite von 6 m auf, die sich aber bis zur Strasse im "Bohnacker" bis auf 5,5 m verjüngt. Am 28. Juli 1983 erhob André Roth beim Gemeinderat erneut Einsprache, welche jedoch am 16. August 1983 abgewiesen worden ist. Gegen diesen Entscheid reichte er mit Schreiben vom 25. August 1983 beim Regierungsrat eine Beschwerde ein.

II.

André Roth ist durch den aufgelegten Strassen- und Baulinienplan betroffen und daher zur Beschwerde legitimiert, so dass auf die rechtzeitig eingereichte Beschwerde grundsätzlich einzutreten ist (§ 16 BauG).

Der Beschwerdeführer besitzt die Parzelle GB Witterswil 1479 mit einer Länge von ca. 21 m und einer Breite von ca. 2 m und somit einer Fläche von ca. 42 m², die er bis heute als Abstellplatz für seine Fahrzeuge benutzte. Diese Parzelle kommt vollständig ins geplante Strassenareal zu liegen. Der Gemeinderat versuchte deshalb, mit dem Beschwerdeführer einen Abtausch vorzunehmen und verschob die Parkfläche im Sinne eines Realersatzes weiter nach Süden. Mit diesem neuen Standort konnte sich der Beschwerdeführer nicht abfinden. Er wendet sich denn auch gegen diesen Abtausch und nicht gegen die Strasse, die Strassenführung oder die Baulinien. Bei diesem Abtausch handelt es sich um eine Folge der Strassen- und Baulinienplanung und er wird entweder auf privater Basis oder auf dem Weg der Enteignung zu lösen sein. Er ist aber auf keinen Fall Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Dem Beschwerdeführer wurde am Augenschein und an der anschliessenden Parteiverhandlung die Rechtslage erklärt und angeraten, die Beschwerde zurückzuziehen. Er beharrte jedoch auf einem Entscheid des Regierungsrates. Nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes muss er deshalb die Kosten des Verfahrens tragen.

III.

Der vorgesehene Strassen- und Baulinienplan "Bohnackerweg" ist planerisch und rechtlich in Ordnung und das Verfahren richtig durchgeführt worden, so dass der Plan vom Regierungsrat genehmigt werden kann.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) "Bohnackerweg" der Einwohnergemeinde Witterswil wird genehmigt.
2. Die Beschwerde André Roth vom 28. März 1983 wird als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
3. Die Beschwerde André Roth vom 25. August 1983 wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
4. Die Kosten des Verfahrens im Betrage von Fr. 200.-- hat André Roth zu bezahlen. Dieser Betrag wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
5. Die Gemeinde wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 4. März 1984 noch 3 Planexemplare (1 Plan in reissfester Ausführung) zuzustellen; diese sind mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde zu versehen.
6. Rechtsgültige Pläne, die mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen, verlieren ihre Rechtskraft.

André Roth, Witterswil

Kostenvorschuss:	Fr. 200.--	(v. Kto. 119.650 auf
Verfahrenskosten:	<u>Fr. 200.--</u>	Kto. 2000.431.00 umbuchen)
	Fr. ---	
	=====	

Einwohnergemeinde Witterswil

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- (Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten: Fr. 18.-- (Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert Fr. 118.-- (Staatskanzlei Nr. 26) ES
30 Tagen. =====

Der Staatsschreiber
i.V.



Bau-Departement (3), mit Akten
Rechtsdienst pw
Departementssekretär
Tiefbauamt (2)
Kreisbauamt III, 4143 Dornach
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan in
reissfester Ausführung (später)
Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan
(später)
Sekretariat Katasterschatzung
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (4), zum Umbuchen
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4108 Witterswil
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4108 Witterswil (2),
mit 1 gen. Plan (später)/EINSCHREIBEN/mit Einzahlungsschein
Ingenieurbüro Hans Vorburger, 4153 Reinach
André Roth, Hofacker, 4108 Witterswil/EINSCHREIBEN
Amtsblatt Publikation des Dispositivs, Ziffer 1